

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für das Recht intelligenter Techniksyste^me der Universität Bielefeld (RIT) vom 17. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für das Recht intelligenter Techniksyste^me der Universität Bielefeld (RIT) beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für das Recht intelligenter Techniksyste^me der Universität Bielefeld (RIT) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Rechtswissenschaft.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts für das Recht intelligenter Techniksyste^me sind:

1. die Forschung auf dem Gebiet des Rechts der intelligenten Techniksyste^me;
2. die Kooperation mit den an dem Forschungsgegenstand interessierten wirtschaftlichen und sozialen Kreisen einschließlich der staatlichen und internationalen Institutionen;
3. die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem In- und Ausland;
4. die Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und der beruflichen Weiterbildung; die Zuständigkeit der Fakultät für die studiengangbezogene Lehre bleibt unberührt.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld sein, die bei der Erfüllung der Institutsaufgaben nach § 2 mitwirken.

(2) Mitglieder des Instituts können zudem (a) Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, (b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie (c) Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld sein, sofern sie einem der Institutsmitglieder nach Absatz 1 als Mitarbeiterin und Mitarbeiter oder als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft zugeordnet sind und bei der Erfüllung der Institutsaufgaben nach § 2 mitwirken.

(3) Den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wissenschaftlich verbundene Personen (insbesondere externe Doktorandinnen und Doktoranden) können durch Bestätigung des Vorstands zu assoziierten Mitgliedern berufen werden.

(4) Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt mit einer Erklärung in Textform gegenüber der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor oder mit dem Ende der aktiven Mitarbeit. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) In regelmäßigen Abständen wird eine Mitgliederversammlung von der geschäftsführenden Direktorin bzw. vom geschäftsführenden Direktor einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher unter Beifügung der Tagesordnung in Textform einzuladen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Institutsmitglieder einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Instituts und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Vorstand

(1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 3 Abs. 1) sind Mitglieder des Vorstandes. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 3 Abs. 1) endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Institut.

(2) Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 3 Abs. 2 lit. a) wählen ein Mitglied aus ihrer Gruppe, das Mitglied des Vorstandes wird. Die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 3 Abs. 2 lit. b) und der Studierenden (§ 3 Abs. 2 lit. c) wählen jeweils ein Mitglied aus ihrer Gruppe in den Vorstand mit beratender Stimme. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden nach Gruppen getrennt von den Mitgliedern und aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Möchte ein Mitglied des Vorstands zurücktreten, so ist von den Institutsmitgliedern aus der betreffenden Gruppe aus ihrem Kreis ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds entspricht der verbliebenen Amtszeit der anderen Mitglieder.

(3) Der Vorstand leitet das Institut. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Entscheidungen des Vorstandes ergehen in einfacher Mehrheit.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor und eine Professorin oder einen Professor zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zwischen Ablauf der Amtszeit und der Wahl einer neuen geschäftsführenden Direktorin oder eines neuen geschäftsführenden Direktors und der jeweiligen Stellvertreterin oder des jeweiligen Stellvertreters nehmen diese Personen ihr bisheriges Amt kommissarisch wahr. Dies gilt insbesondere für die Organisation der Wahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das Institut innerhalb der Fakultät und nach außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein.

(3) Tritt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor zurück, so wählt der Vorstand aus der Reihe seiner Mitglieder eine neue geschäftsführende Direktorin oder einen neuen geschäftsführenden Direktor für eine volle Amtszeit gemäß § 6 Abs. 1 S. 2. Analoges gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

§ 7 Beirat

(1) Das Institut für das Recht intelligenter Techniksyste me hat einen Beirat mit bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft von der Rektorin oder dem Rektor der Universität für drei Jahre bestellt.

(2) Der Beirat berät das Institut bei der Entwicklung von Forschungsvorhaben und Ausbildungsprogrammen und unterstützt das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(3) Der Vorstand des Instituts informiert den Beirat regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts sowie über die Verwendung der dem Institut bereitgestellten Mittel.

§ 8 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt die Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft.

§ 9 Gründungsvorstand und Inkrafttreten

Für die Gründungsphase des Instituts wird ein Gründungsvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von der Fakultätskonferenz gewählt. Für den Gründungsvorstand gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend. Der Gründungsvorstand wirkt insbesondere auf die Konstituierung des ersten ordentlichen Vorstandes hin; mit dieser Konstituierung endet das Amt des Gründungsvorstands.

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 28.11.2018.

Bielefeld, den 17. Dezember 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer